

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Delitzsch als Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Delitzsch
über das Landschaftsschutzgebiet

"GOITSCH E "

vom 25.01.1993

Aufgrund von § 15, § 41 und § 52 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und
Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 wird zur einstweiligen
Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen der Gemeinden Schenkenberg, Benndorf, Laue,
Sausedlitz, Löbnitz und Spröda werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das
Landschaftsschutzgebiet führt den Namen "Goitsche".

§ 2

Schutzgegenstand

- 1.) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt rund 18 km². Es erstreckt sich vom Lober-Leine-
Kanal bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt sowie zwischen der Eisenbahnstrecke
Leipzig- Berlin und der Straße Reibitz-Löbnitz.
- 2.) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab
1 : 25000 schwarz umrandet und grün angeschummert eingetragen.
- 3.) Alle Karten enthalten die rechtsverbindliche Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes und
sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit Karten ist bei der
Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Delitzsch verwahrt und kann während der
Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des abwechslungsreichen Charakters einer
vielgestaltigen Kulturlandschaft in ihrer Funktion für den Naturhaushalt, als Lebensraum der
heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Die Bergbaufolgelandschaft mit den angrenzenden
Auegebieten von Lober und Leine sind in ihrer Eigenart, Einzigartigkeit, Strukturvielfalt,
Schönheit und landschaftstypischen Ausprägung ökologisch und landschaftlich besonders
schützenswerte Landschaftsbestandteile.

Das Schutzgebiet ist mit seinem Erholungswert im verdichteten Raum zwischen Leipzig und
Bitterfeld freizuhalten und damit für die ruhesuchende Bevölkerung zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- 1.) der Naturhaushalt geschädigt,
- 2.) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- 3.) eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- 4.) das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- 5.) der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
 2. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Sand, Kies, Lehm und anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage und Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen sowie Anlagen für Segel- und Modellflugzeuge;
 8. Betrieb von Motorsport;
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen
 10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 12. Kahlschlag von Wald;
 13. Neuaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Gebüsch, markanten Einzelbäumen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Findlingen, Trockenmauern und ähnlichen Naturerscheinungen sowie Beseitigung von hochstämmigen Obstgehölzen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Folgen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkung der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land und forstwirtschaftlicher Grundstücke; mit der Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
2. für die Beseitigung von einzelnen abgängigen Obstbaumhochstämmen, wenn anstelle des alten Baumes auf demselben Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
4. für Maßnahmen, die aus Gründen der Sanierung des Tagebaugebietes vorgenommen werden müssen, jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
5. für die umweltgerechte Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltspflichtigen.
Eingriffe in das Ufergehölz sowie Schilf und Röhrichtbestände im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
7. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Stromleitungen durch die Unterhaltspflichtigen
Eingriffe in Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Findlinge und ähnliche Naturerscheinungen sind jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
8. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung kann nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilt werden

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiete vorsätzlich oder fahrlässig

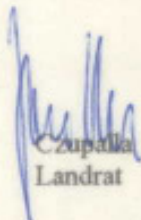
1. entgegen § 4 dieser Rechtsverordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Rechtsverordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

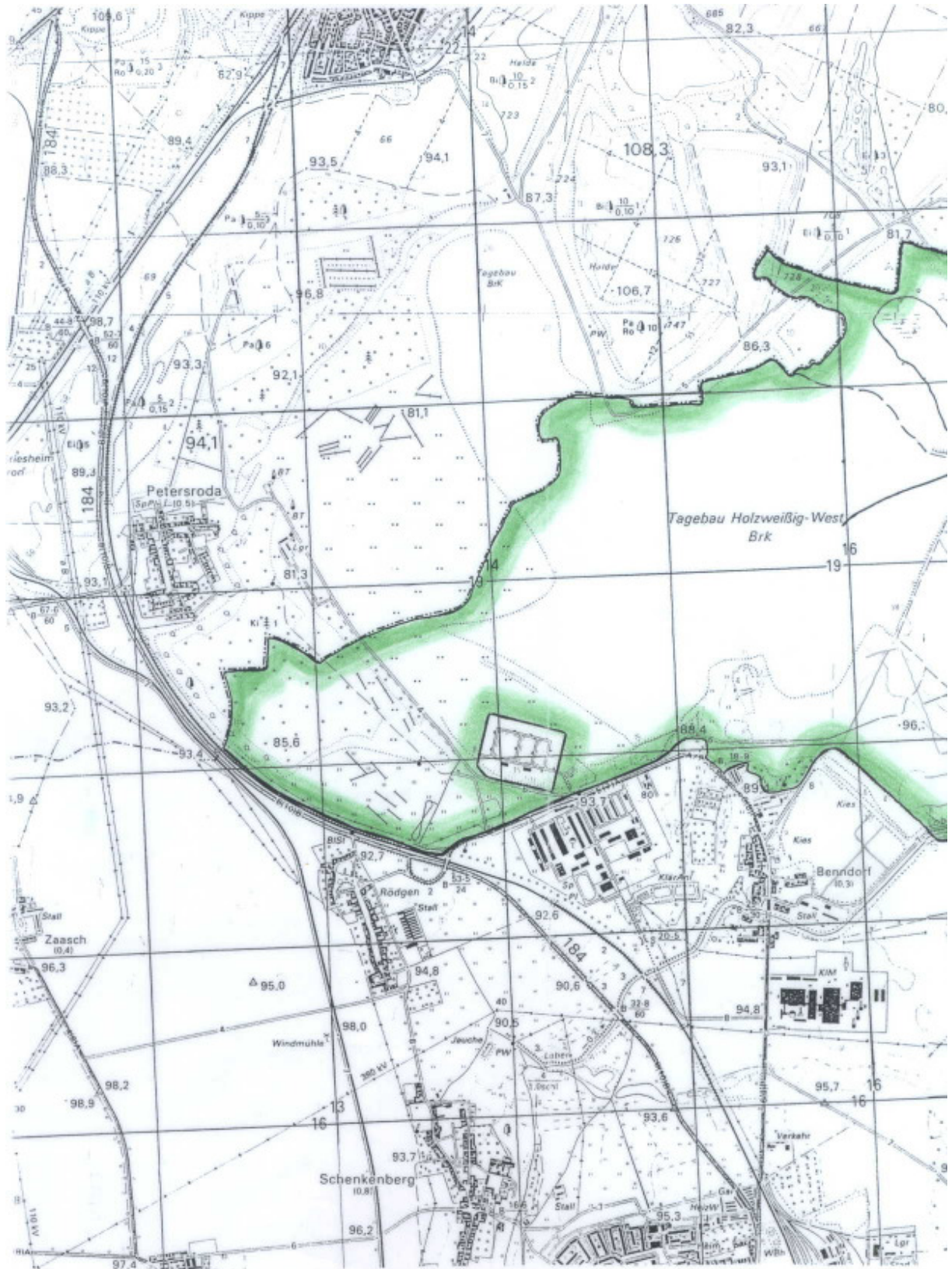
Inkrafttreten

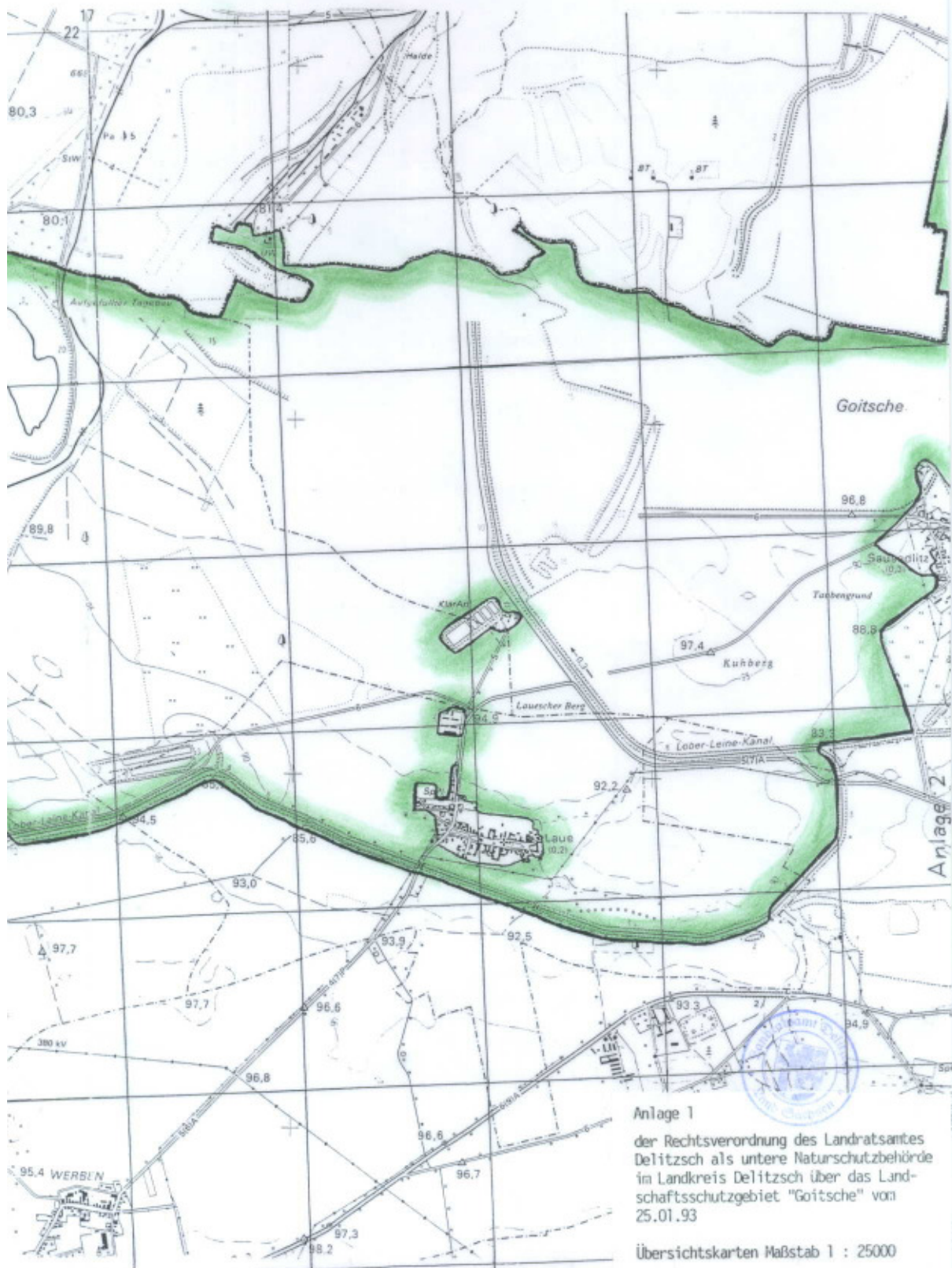
Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Delitzsch, den 25.01.1993
Landratsamt


C. Zupalla
Landrat







Anlage 1
 der Rechtsverordnung des Landratsamtes
 Delitzsch als untere Naturschutzbehörde
 im Landkreis Delitzsch über das Land-
 schaftsschutzgebiet "Goitsche" von
 25.01.93

Übersichtskarten Maßstab 1 : 25000
 Stand 1992

